Kirchgemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Rheinau

Ingress

Gestützt auf § 11 Abs. 4 KiG und Art. 55 Abs. 1 KO wird folgende Kirchgemeindeordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 4
Art. 1 Kirchgemeinde 4
Art. 2 Kirchgemeindeordnung 4
Art. 3 Kirchgemeindeorgane 4
Art. 4 Aufgaben 4
Art. 5 Protokoll 5
Art. 6 Publikation 5

II. Die Stimmberechtigten 5
1. Politische Rechte 5
Art. 7 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit 5
2. Urnenwahlen und -abstimmungen 6
Art. 8 Wahlleitende Behörde 6
Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung 6
3. Kirchgemeindeversammlung 6
Art. 10 Zusammensetzung 6
Art. 11 Einberufung 6
Art. 12 Ankündigung 6
Art. 13 Versammlungsleitung 7
Art. 14 Stimmenzählende 7
Art. 15 Handhabung von Ruhe und Ordnung 7
Art. 16 Feststellung der Stimmberechtigten 7
Art. 17 Stimmregister 7
Art. 18 Antragsrecht der Behörden 8
Art. 19 Antragsrecht der Stimmberechtigten 8
Art. 20 Wiedereinbringung eines Antrages 8
Art. 21 Beratung 8
Art. 22 Abstimmungsordnung 9
Art. 23 Durchführung der Abstimmung 9
Art. 24 Offene Abstimmung 9
Art. 25 Geheime Abstimmung 9
Art. 26 Wahlbefugnisse 9
Art. 27 Wahlverfahren, offene Wahl 10
Art. 28 Wahl der Mitglieder der Synode 10
Art. 29 Wahlverfahren, geheime Wahl 10
Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse 11
Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse 11
Art. 32 Finanzbefugnisse 11

III. Kirchgemeindebehörden 12

1. Allgemeine Bestimmungen 12

Art. 33 Geschäftsleitung 12
Art. 34 Beratende Kommissionen und Sachverständige 12
Art. 35 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder Angestellte 12

2. Kirchenpflege 12

Art. 36 Zusammensetzung und Wahl 12
Art. 37 Beendigung der Amtsdauer 13
Art. 38 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse 13
Art. 39 Rechtsetzungsbefugnisse 13
Art. 40 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse 14
Art. 41 Finanzielle Befugnisse 14

3. Rechnungsprüfungskommission 15

Art. 42 Zusammensetzung, Wahl und Beendigung der Amtsdauer 15
Art. 43 Aufgaben 15
Art. 44 Herausgabe von Unterlagen 15
Art. 45 Prüfungsfristen 15
Art. 46 Finanztechnische Prüfung 16

IV. Kirchgemeindehaushalt 16

Art. 47 Kirchgemeindehaushalt 16

V. Aufsicht und Rechtsschutz 16

Art. 48 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen 16
Art. 49 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden 16

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen 17

Art. 50 Inkrafttreten 17
Art. 51 Aufhebung früherer Erlasse 17

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kirchgemeinde

[1] Die Kirchgemeinde Rheinau besteht aus den Mitgliedern der Römisch–katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in Rheinau.

Art. 2 Kirchgemeindeordnung

[1] Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.

[2] Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.

Art. 3 Kirchgemeindeorgane

[1] Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,
2. die Kirchenpflege als Exekutive,
3. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 4 Aufgaben

[1] Die Kirchgemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.

[2] Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

[3] Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

[4] Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei bzw. Pfarreien und deren Organisationen zusammen.

Art. 5 Protokoll

[1] In Kirchgemeindeversammlungen sowie in Sitzungen der Behörden wird Protokoll geführt.

[2] Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung ist innert zehn Tagen zu erstellen. Es enthält mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und allfällige Beanstandungen zum Verfahren.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident prüft innert zehn Tagen nach Vorlage das Kirchgemeindeversammlungs-Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugt diese durch Unterschrift. Das Protokoll ist ausserdem durch die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 6 Publikation

[1] Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

[2] Das offizielle Publikationsorgan ist die Onlineausgabe des Forum+ (Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich).

[3] Über Beschlüsse der Kirchenpflege von öffentlichem Interesse und über wesentliche Kirchgemeindeangelegenheiten wird in geeigneter Weise informiert.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 7 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

[1] Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeinde-reglement.

[2] Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

[3] Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung und an der Urne aus.

[4] Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 8 Wahlleitende Behörde

[1] Die Aufgaben des Wahlbüros und die Aufgaben der Wahlleitung werden von der politischen Gemeinde wahrgenommen.

[2] Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

[1] In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

[2] Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Kirchgemeindeversammlung

Art. 10 Zusammensetzung

[1] Die Kirchgemeindeversammlung, als oberstes Organ, ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

Art. 11 Einberufung

[1] Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen

1. auf Anordnung der Kirchenpflege;
2. infolge vorher beschlossener Vertagung;
3. wenn mindestens 15 Stimmberechtigte es verlangen.

Art. 12 Ankündigung

[1] Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die auf die Verhandlungen bezüglichen Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.

[2] Die Kirchgemeindeversammlung soll zeitlich so angesetzt werden, dass der Besuch dem grössten Teil der Stimmberechtigten möglich ist.

Art. 13 Versammlungsleitung

[1] Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Kirchenpflege geleitet.

Art. 14 Stimmenzählende

[1] Die Versammlung wählt offen mit relativem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege und der RPK sein dürfen.

[2] Sie dürfen zudem nicht an der Vorbereitung eines Geschäftes mitgewirkt haben, noch für ein zu besetzendes Amt kandidieren.

Art. 15 Handhabung von Ruhe und Ordnung

[1] Die Präsidentin bzw. der Präsident sorgt für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Kirchgemeindeversammlung.

[2] Sie oder er kann Ruhestörende wegweisen und eine Versammlung schliessen, wenn die Ordnung nicht hergestellt werden kann.

[3] Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Bewilligung der Präsidentin bzw. des Präsidenten gestattet.

Art. 16 Feststellung der Stimmberechtigten

[1] Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind.

[2] Die Präsidentin bzw. der Präsident fordert nicht stimmberechtigte Personen auf, sich an die für Zuhörer bestimmten Plätze zu begeben oder sich aus der Versammlung zu entfernen.

[3] Im Streitfall entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident sofort über ihre Stimmberechtigung.

Art. 17 Stimmregister

[1] Das Stimmregister liegt während der Verhandlungen zur Einsicht auf.

[2] Die Versammlungsleitung erteilt den Stimmberechtigten auf Verlangen Auskunft über die Stimmberechtigung einer Person.

Art. 18 Antragsrecht der Behörden

[1] Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über die Anträge der Kirchenpflege. Die Anträge werden von einem Mitglied der Kirchenpflege vertreten.

[2] Die Kirchenpflege kann zwei Anträge zur gleichen Sache und Eventualanträge über einzelne Punkte einer Vorlage stellen. Sie bezeichnet den von ihr bevorzugten Antrag.

[3] Die Kirchenpflege kann zur Klärung grundsätzlicher Fragen Antrag auf Abstimmung über eine Konsultativabstimmung stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Kirchenpflege nicht verbindlich.

Art. 19 Antragsrecht der Stimmberechtigten

[1] Die anwesenden Stimmberechtigten sind befugt, Ordnungsanträge sowie Anträge auf Verwerfung oder Änderung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen. Diese Anträge können begründet werden. Es können Gegenanträge gestellt werden.

[2] Ordnungsanträge betreffen die Verhandlungsführung. Darunter fallen insbesondere:

a) Schluss der Diskussion;
b) geheime Wahl und Abstimmung;
c) Verschiebung eines Verhandlungsgegenstandes;
d) Rückweisung;
e) Streichung oder Änderung der Reihenfolge der Traktanden;
f) Rückkommen;
g) Redezeitbeschränkung.

Art. 20 Wiedereinbringung eines Antrages

[1] Die Kirchenpflege ist berechtigt, einen von der Kirchgemeindeversammlung zurückgewiesenen oder abgelehnten Antrag einer späteren Versammlung erneut vorzulegen.

Art. 21 Beratung

[1] Jede bzw. jeder Stimmberechtigte hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen.

[2] Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.

Art. 22 Abstimmungsordnung

[1] Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt. Eine Diskussion findet in der Regel nicht statt.

[2] Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen, werden gegeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird in der Schlussabstimmung abgestimmt.

Art. 23 Durchführung der Abstimmung

[1] Vor der ersten Abstimmung gibt die Präsidentin bzw. der Präsident den Gegenstand und die Reihenfolge der Abstimmungen bekannt.

[2] Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt.

Art. 24 Offene Abstimmung

[1] Bei der offenen Abstimmung stellt die Präsidentin bzw. der Präsident fest, ob die Mehrheit der Stimmenden den Antrag angenommen oder abgelehnt hat.

Im Zweifelsfall wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt.

[2] Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt nicht mit.

Bei Stimmengleichheit hat sie bzw. er den Stichentscheid.

Art. 25 Geheime Abstimmung

[1] Bei geheimer Abstimmung erfolgt die Stimmabgabe auf den ausgegebenen leeren Stimmzetteln.

[2] Bei geheimen Abstimmungen stimmt die Präsidentin bzw. der Präsident mit.

Art. 26 Wahlbefugnisse

[1] Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmenzählenden in der Kirchgemeindeversammlung;
2. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
3. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten;
4. die Mitglieder der Synode.

[2] Sie wählt geheim:

1. den Pfarrer bei Neuwahl;
2. den Pfarrer bei Bestätigungswahl;
3. die Pfarreibeauftragten.

Art. 27 Wahlverfahren, offene Wahl

[1] Für das Wahlverfahren gelten, unter Vorbehalt des Reglements über die Wahl der Pfarrer und Pfarreibeauftragten, folgende Vorschriften:

a. Zur Wahl stehen die von den Stimmberechtigten vorgeschlagenen wählbaren Personen. Wahlvorschläge können vor oder während der Versammlung gemacht werden;

b. In der Kirchgemeindeversammlung wird wie folgt gewählt:

   1. Es wird offen gewählt.
   2. Die Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen.
   3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.
   4. Die Präsidentin oder der Präsident wählt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.
   5. Werden mehr Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, fallen die Personen mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl.

[2] Werden weniger Personen gewählt als Stellen zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang nach den Vorschriften von Abs. 2 statt.

[3] Die Wahlen finden in der Regel in der ersten Hälfte desselben Jahres statt, wie die Wahlen der politischen Gemeinde.

Art. 28 Wahl der Mitglieder der Synode

[1] Das Wahlverfahren richtet sich nach Art. 27 Abs. 1. Die Wahl findet zwischen November des Vorjahres und Mai desjenigen Jahres statt, in dem der Kantonsrat gewählt wird.

[2] Findet ein zweiter Wahlgang statt, ist gewählt, wer mehr Stimmen erhalten hat. Art. 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 findet keine Anwendung

Art. 29 Wahlverfahren, geheime Wahl

[1] Geheime Wahlen finden statt, wenn das Recht der römisch-katholischen Körperschaft oder die Kirchgemeindeordnung diese vorschreibt oder wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine solche verlangt.

[2] Die Stimmabgabe erfolgt auf den ausgegebenen leeren Wahlzetteln.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident wählt mit.

[4] Im Übrigen richtet sich die Wahl nach Art. 27.

Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse

[1] Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Kirchgemeindeordnung;
2. der Entschädigung der Behördenmitglieder.

Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

[1] Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;
3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
4. Verträge zu Gebietsveränderungen;
5. die Bestimmung des Publikationsorgans;
6. die Kenntnisnahme des Investitionsplans;
7. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig.

Art. 32 Finanzbefugnisse

[1] Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 50'000.-- für einen bestimmten Zweck und über neue wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 25'000.-- für einen bestimmten Zweck;
5. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
6. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens (im Wert von mehr als CHF 50‘000.--);
8. den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens (im Wert von mehr als CHF 50‘000.--);
9. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens (im Wert von mehr als CHF 50‘000.--).

III. Kirchgemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 33 Geschäftsleitung

[1] Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der Geschäftsordnung der Kirchenpflege.

Art. 34 Beratende Kommissionen und Sachverständige

[1] Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

[2] Sie kann in diese Kommissionen auch Personen wählen, die der Kirchenpflege nicht angehören.

[3] Den Vorsitz führt ein Mitglied der Kirchenpflege.

Art. 35 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder Angestellte

[1] Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten der Kirchgemeinde in eigener Verantwortung Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

[2] Die Kirchenpflege legt deren Finanzkompetenzen fest.

2. Kirchenpflege

Art. 36 Zusammensetzung und Wahl [1]

[1] Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

[2] Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt.
Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.

[3] Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

[4] In die Kirchenpflege ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf den Präsidenten bzw. die Präsidentin. Für ihn bzw. sie gilt die Wohnsitzpflicht.

[5] Neben der Präsidentin bzw. dem Präsidenten sollten nach Möglichkeit mindestens zwei weitere Mitglieder der Kirchenpflege ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde haben.

Art. 37 Beendigung der Amtsdauer

[1] Gibt ein Mitglied der Kirchenpflege den für die Ausübung erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Kirchenpflege auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

Art. 38 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

[1] Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
   a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
   b. die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen;
   c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen.
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
   a. die Vertretungen der Kirchgemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen;
   b. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommissionen und der Ausschüsse der Kirchenpflege;
   c. die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse der Kirchenpflege.
3. stellt an:
   a. das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;
   b. das übrige Kirchgemeindepersonal.

Art. 39 Rechtsetzungsbefugnisse

[1] Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation beratender Kommissionen;
3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

Art. 40 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

[1] Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die politische Planung und Führung;
2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Vornahme der Anstellungen;
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
9. der Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;
10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.

Art. 41 Finanzielle Befugnisse

[1] Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 10‘000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10‘000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 25'000.-- im Jahr;
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 50‘000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkredite(n) für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25‘000.-- für einen bestimmten Zweck;
5. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;

6. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;
7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 50‘000.--;
8. den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens (bis CHF 50‘000.--);
9. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens (im Wert bis CHF 50‘000.--).

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 42 Zusammensetzung, Wahl und Beendigung der Amtsdauer

[1] Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 3 Mitgliedern.

[2] Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

[3] In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.

[4] Bei Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

[5] Gibt ein Mitglied der RPK den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Kirchenpflege auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

Art. 43 Aufgaben

[1] Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement.

Art. 44 Herausgabe von Unterlagen

[1] Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

[2] Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

Art. 45 Prüfungsfristen

[1] Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 46 Finanztechnische Prüfung

[1] Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.

[2] Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.

[3] Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.

IV. Kirchgemeindehaushalt

Art. 47 Kirchgemeindehaushalt

[1] Die Haushaltführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 48 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen

[1] Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 49 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

[1] Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 50 Inkrafttreten

[1] Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung vom 20. November 2025 und nach der Genehmigung durch den Synodalrat am 1. Januar 2026 in Kraft.

Art. 51 Aufhebung früherer Erlasse

[1] Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 28. November 2019 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Rheinau, 18.06.2026

Der Präsident der Kirchenpflege	Der Aktuar der Kirchenpflege
Philipp Sigrist	Rolf Federlein

Vom Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich genehmigt am:

Katholische Kirche im Kanton Zürich
Synodalrat
31. Aug. 2026

[1] Art. 36, Abs 4 und Abs 5 genehmigt an der Kirchgemeindeversammlung vom 18.06.2026 und genehmigt vom Synodalrat am 31.08.2026